

Einzelfallentscheidung zur Umsetzung des Bauturbos (Schillerstraße)

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und Wohnraumsicherung“ drei neue Instrumente zur Beantragung für Baurecht eingeführt:

- § 31 Abs. 3 BauGB – Abweichungen von Bebauungsplänen (auch in Grundzügen)
- § 34 Abs. 3b BauGB – Abweichung vom Einfügungsgebot
- § 246e BauGB – Abweichung von allen Normen des BauGB

Für die Genehmigung ist die gemeindliche Zustimmung (§ 36a BauGB) eine zwingende Voraussetzung.

Der Bauherr hat für das Grundstück Schiller Straße 4 (Gemarkung Heckershausen, Flur 1, Flst. 459/7) eine Bauvoranfrage, mit einer Abweichung vom Bebauungsplan, zur Errichtung eines Wohnhauses eingereicht. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 Hochplateau Kammerberg. Durch eine Teilung des ursprünglichen Grundstückes ist auf dem o. g. Grundstück kein Baufenster vorhanden. Das geplante Wohnhaus entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes und fügt sich von der Positionierung in die vorhandene Bebauung ein.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen: Die Gemeindevertretung erteilt für das Bauvorhaben „Schillerstraße 4“ ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB, die Zustimmung nach § 36a BauGB und die Zustimmung zu der Abweichung nach § 31 Abs. 3 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt für das Bauvorhaben „Schillerstraße 4“ ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB, die Zustimmung nach § 36a BauGB und die Zustimmung zu der Abweichung nach § 31 Abs. 3 BauGB.

Stephan Hänes
Bürgermeister